Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 25.

(No. 2056.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 11. Oktober 1839. wegen Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1839., in Betreff der Exekution in Wechselsachen auf solche Fälle, in welchen der Wechsel vor der Publikation des Gesetzes ausgestellt oder die Wechsel-Exekution bereits verfügt ist.

Auf Ihren Bericht vom 21. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung, daß das Gesetz vom 11. Mai d. J., die Exekution in Wechselsachen betreffend, auf alle Fälle, ohne Unterschied, der Wechsel möge vor oder nach der Publikation des Gesetzes ausgestellt, und die Wechsel-Exekution bereits verfügt seyn oder nicht, zur Anwendung kommen müsse, völlig einverstanden, weil die Vorschrift im §. 14. der Einleitung zum Landrecht nur auf Gesetze des materiellen Rechts, die nach §. 1. der Gegenstand des Landrechts sind, zu beziehen ist, wogegen die Vorschriften über das gerichtliche Verfahren, in Uebereinstimmung mit den Publikations-Patenten der Prozeß-Ordnung vom 26. April 1781. und 6. Juli 1793., vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug treten, sofern nicht der Gesetzgeber Selbst, wie in dem von Ihnen angeführten Falle durch Meine Order vom 27. Januar 1826. geschehen ist, ausdrücklich etwas Anderes verordnet hat. Sie haben hiernach die von einem Wechselgläubiger bei Ihnen geführte Beschwerde durch Belehrung des betreffenden Gerichts sofort zu remediren, und damit im Wechselverkehr unter den Interessenten nicht auch ein Mißverständniß entstehe, die gegenwärtige Order durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 11. Oktober 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

(No. 2057.) Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen. Vom 27. September / 16. Oktober 1839.

Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Regierung andererseits ist nachstehende Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen verabredet und abgeschlossen worden.

(Ausgegeben zu Berlin, den 30. November 1839.)

§. 1. Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden kontrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2. Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem anderen Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3. Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise, ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4. Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5. Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn,

denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, imgleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6. Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7. Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8. Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben in Diensten stehen, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht. Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9. Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders als durch das Gebiet des ersteren zugeführt werden kann.

§. 10. Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der kontrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden konventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11. Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der kontrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Vagabunde von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12. Es bleibt den beiderseitigen Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte, so wie wegen der Uebernahmsorte zu treffen.

§. 13. Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport konventionsmäßig gegründet wird, übergeben.

In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht Statt finden.

§. 14. Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15. Zur Beseitigung etwaiger Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der vorstehenden Bestimmungen des §. 2. a. und c., und namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben von Einfluß seyen?

sowie

b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der vorstehenden Uebereinkunft erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung

ergeben könnten, sind die gedachten Regierungen, ohne hierdurch an dem in der Konvention ausgesprochenen Prinzipe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eignen innern Ge-

setz-

setzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sey, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres, nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar,

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene Kinder, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und ohne daß es einer eignen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erworben,

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder, diejenigen Veränderungeu nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staatsangehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staatsangehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Kondition ihres Vaters entscheidet, und Veränderungen in deren Staatsangehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der kontrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Konvention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet, und außerdem zugleich eine eigne Wirthschaft geführt hat, wobei zur näheren Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Konstituirung eines Domizils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staats, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Konvention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Korrespondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen; so wollen beide kontrahirende Theile den Streitfall zur kompromissarischen Ent-

Entscheidung eines solchen dritten Deutschen Bundesstaates stellen, welcher sich mit beiden kontrahirenden Theilen, wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertragsverhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Kompromisses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der kontrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Berlin, den 27. September 1839.

(L. S.)

Königlich Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Landes-Regierung vom 5. d. M. ausgewechselt worden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 16. Oktober 1839.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Frh. v. Werther.

(No. 2058.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. November 1839. wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Stadt Pleschen im Großherzogthum Posen.

Auf Ihren Bericht vom 23. Oktober d. J., will Ich der Stadt Pleschen, im Großherzogthum Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verleihen, und veranlasse Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz, mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 5. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 2059.) Verordnung, wegen der im §. 47. des Gesetzes über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals zu den Französischen Departements eine Zeitlang gehört haben, vom 21. April 1825. vorbehaltenen Bestimmungen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten. Vom 16. November 1839.

ad l. c. Jo. pag 120.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben Uns im §. 47. des Gesetzes vom 21. April 1825. über die den Grund-Besitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den Französisch-Hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement eine Zeitlang gehört haben, die Bestimmung des Umfangs und der Wirkung der Französischen Dekrete vom 9. Dezember 1811. und 8. Januar 1813. rücksichtlich der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum vorbehalten. Seitdem ist in Beziehung auf den Besitzstand, welcher durch Unser vorangeführtes Gesetz bis zur Erlassung der gedachten Bestimmung aufrecht erhalten worden, auf den Grund Unserer Order vom 2. September 1827. eine weitere Bekanntmachung Unseres Staatsministeriums unter dem 20. Juni 1828. ergangen.

Um nunmehr alle Zweifel darüber zu beseitigen, welche Wirkung den erwähnten Französischen Dekreten in Bezug auf die seit der Verordnung des Militairgouvernements zwischen Rhein und Weser vom 13. Juli 1814. wieder in Ausübung gekommenen, früheren Jagdgerechtigkeiten ferner noch beizumessen sey, verordnen Wir auf Antrag Unsers Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Die Jagdgerechtigkeiten, welche in den bezeichneten Landestheilen vor der Fremdherrschaft bestanden haben, sollen in Gemäßheit der auf Unsere Order vom 2. September 1827. gegründeten Bekanntmachung Unsers Staats-Ministeriums vom 20. Juni 1828. (Amtsblatt der Regierung zu Münster S. 253., der Regierung zu Minden S. 289. und der Regierung zu Düsseldorf S. 357.) aufrecht erhalten werden.

§. 2. Können jedoch Grundeigenthümer nachweisen, daß sie zur Zeit der erwähnten Bekanntmachung vom 20. Juni 1828. in Besitz der durch die Französischen Dekrete vom 9. Dezember 1811. und 8. Januar 1813. ausgesprochenen Freiheit von der früheren Jagdgerechtigkeit sich befunden haben, so bleibt letztere aufgehoben.

§. 3. Wo in Anwendung der im §. 1. aufgestellten Regel das frühere Jagdrecht fortdauert, soll dasselbe dennoch innerhalb

1) der Ortschaften und der zu einzelnen Besitzungen gehörenden Hofräume und
2) der an dieselben angrenzenden Gärten nicht ausgeübt werden.

§. 4. Auf den im §. 3. erwähnten Grundstücken dürfen jedoch deren Besitzer die Jagd nicht ausüben und auch keine Art von Vorrichtungen treffen, durch welche Wild erlegt oder gefangen werden kann; bei Uebertretung dieser Vorschrift sind dieselben als Jagdkontravenienten zu bestrafen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. November 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 2060.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. November 1839. über die Zulässigkeit des Rekurses gegen Erkenntnisse, Agnitions- oder Purifikations-Resolutionen I. Instanz, wenn der Gegenstand des Prozesses zwar eine höhere Summe als Funfzig Thaler, der Gegenstand der dagegen erhobenen Beschwerde aber nur Funfzig Thaler oder weniger beträgt.

Auf Ihren Bericht vom 9. d. M. erkläre Ich Mich zur Beseitigung des Kompetenzkonflikts, der in Folge des Artikels 1. der Deklaration vom 6. April d. J. (Gesetzsammlung S. 126.) zwischen einigen Provinzial-Justizkollegien und dem Geheimen Ober-Tribunal eingetreten ist, mit der Ansicht des letztern dahin einverstanden, daß unter „Bagatellsachen", im Sinne der angeführten Deklaration, nicht bloß die im Bagatell-Prozeßverfahren eingeleiteten und verhandelten, sondern überhaupt alle Rechtsstreitigkeiten und Streitpunkte zu verstehen sind, deren nach Gelde zu schätzendes Objekt den Betrag von Funfzig Thalern nicht übersteigt. Es soll demnach in allen diesen Sachen, insbesondere auch dann, wenn zwar das Erkenntniß oder die Agnitions- oder Purifikations-Resolution eine höhere Summe als Funfzig Thaler betrifft, die dagegen erhobene Beschwerde aber nur Funfzig Thaler oder weniger zum Gegenstande hat, weder die Appellation noch die Nichtigkeitsbeschwerde, sondern nur der Rekurs nach den Bestimmungen des Artikels 1. der Deklaration vom 6. April d. J. zulässig seyn. Wenn übrigens in einem Prozesse über mehrere, aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangene Streitpunkte, oder auch bei einem und demselben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Appellation und des Rekurses zusammentreffen, so kommen die, im Artikel 4. der Deklaration vom 6. April d. J. ertheilten Vorschriften zur Anwendung, so daß die Appellation den Rekurs nach sich zieht. Sie haben diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. November 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.